

## Anlage zum Abrechnungsschein

Monatsabrechnung, 2-Monatsabrechnung und Quartalsabrechnung

Gebühreneinnahmen	Euro
Höchstbetrag für einen Auftrag	84,00 Euro
Höchstbetrag (1 Monat, 2 Monate oder Quartal)	Euro

Bei Überschreitung d. Monatshöchstbeträge / d. Quartalshöchstbetrags werden gewährt 40,00 %

### **a) Berechnung der Gebühr (auch bei Überschreitung von Einzelhöchstbeträgen)**

Gebühreneinnahmen Monat 1	Euro
Gebühreneinnahmen Monat 2	Euro
Gebühreneinnahmen Monat 3	Euro
Summe Monate	Euro
abzüglich Gebühreneinnahmen, bei der der Einzelhöchstbetrag überschritten wurde	Euro
Betrag A	Euro
Betrag A x 15%	Euro
zuzüglich Entschädigung für die Überschreitung (je Auftrag 84,00 Euro)	Euro
Betrag B	Euro

Hier ist zu prüfen, ob der Betrag B den Monatshöchstbetrag, den Höchstbetrag für 2 Monate bzw. den Quartalshöchstbetrag überschreitet. Wenn ja, dann weiter mit b). Wenn nein, dann

Betrag B x 0,5% gem. § 8 Satz 1 SächsBesG (Pflegeversicherung)	Euro
Betrag B abzüglich Pflegeversicherung	Euro
abzüglich Berechnung für Monat 1	Euro
abzüglich Berechnung für Monat 2	Euro
Übertrag in Abrechnungsschein	Euro

### **b) Bei Überschreitung des Höchstbetrags für 1 Monat / 2 Monate oder ein Quartal**

Gebühren unter Berücksichtigung der Überschreitung der Einzelhöchstbeträge (Betrag B)	Euro
Betrag B abzüglich Monatshöchstbetrag / -beträge / Quartalshöchstbetrag = Betrag C	Euro
Betrag C x 40%	Euro
Monatshöchstbetrag / Quartalshöchstbetrag zuzüglich Betrag 40% = Betrag D	Euro
Betrag D x 0,5% (Pflegeversicherung)	Euro
Betrag D abzüglich Pflegeversicherung	Euro
abzüglich Berechnung für Monat 1	Euro
abzüglich Berechnung für Monat 2	Euro
Übertrag in Abrechnungsschein	Euro

1) Anzusetzen sind die Beträge nach der Sächsischen Vollstreckungsvergütungsverordnung vom 16. September 2014 (SächsGVBl. S. 530, 554), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 532) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.